

ERKLÄRUNG

20....

Sog. Ehrenamtspauschale

Nach § 3 Nr. 26 EStG, § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV

Die Ausfertigung dieser Erklärung ist nach Unterzeichnung unverzüglich beim Vorstand des VfB Eichstätt einzureichen!

Diese Erklärung dient der Steuerbefreiung Ihres Entgelts aus nebenberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG bis zur Höhe von insgesamt **2.400,00 € im Jahr**. Die steuerfreie Vergütung ist kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozial- und Zusatzversicherung (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV).

Werden mehrere begünstigte Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt, so kann die steuerfreie Aufwandsentschädigung **insgesamt** für alle Tätigkeiten **nur einmal** gewährt werden.

1. Angaben zur Person

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

geb. am: _____

2. Inanspruchnahme der Steuerbefreiung

Hiermit bestätige ich, dass die Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 26 EStG nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Ich versichere, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung in den o.g. Verhältnissen, insbesondere jede weitere Inanspruchnahme der Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 26 EStG unverzüglich beim Vorstand des VfB Eichstätt anzuzeigen.

Von den umseitig genannten Voraussetzungen / Beiblatt hinsichtlich der Voraussetzungen habe ich Kenntnis genommen. Sie sind für mich anwendbar. Die Voraussetzungen zur Anerkennung des steuer- und sozialversicherungsfreien Betrages liegen vor.

Ort, Datum

Unterschrift

Voraussetzungen sowie Erläuterungen von § 3 Nr. 26 EStG, § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV.

§ 3 EStG [Steuerfreie Einnahmen]

Steuerfrei sind

....

26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2400 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichnete Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit der nebenberuflichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind somit Einnahmen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt **2.400,00 €** im Jahr **steuerfrei** und gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV auch **beitragsfrei in der Sozialversicherung** unter folgenden Voraussetzungen:

- Bei der nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich um eine der folgenden begünstigten Tätigkeiten handeln:
 - Übungsleiter/in; Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in oder eine vergleichbare Tätigkeit Gem. R 3.26 Abs. 1 LStR namentlich erfasst sind Chorleiter- und Dirigententätigkeiten.
 - künstlerische Tätigkeiten
 - Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.

Das ist der Fall, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (BFH v. 30.3.1990, BStBl. 1990 II., S. 854). Eine Tätigkeit wird dann nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Bei der Beurteilung sind dabei gleichartige Tätigkeiten zusammenzufassen.

Nebenberuflich können auch solche Personen tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben (Hausfrauen, Rentner, Studenten und Arbeitslose).

- Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung ausgeübt werden.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen gleichzeitig nebeneinander erfüllt sein.

Für die Steuerfreiheit der Einnahmen ist es dabei ohne Bedeutung, ob die nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder selbständig ausgeübt wird. Die Einordnung der nebenberuflichen Tätigkeit als selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit spielt (erst) dann eine Rolle, wenn die Einnahmen den Freibetrag übersteigen. Die Abgrenzung erfolgt dabei nach den allgemeinen lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Kriterien.

Um sicherzustellen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der VfB Eichstätt als Auftraggeber sich von dem Arbeit-/Auftragnehmer schriftlich bestätigen lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen (R. 3.26 Abs. 10 S. 2, 3 LStR).